

## 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 in der Stadt Schleswig - Erweiterung des Geltungsbereichs

### Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Stand: 02.12.2025

Auftraggeber:



**BIG Städtebau GmbH**

Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Schleswig

Eckernförder Straße 212

24119 Kronshagen



Gesellschaft für  
Freilandökologie und  
Naturschutzplanung mbH

**GFN**

Beeke Sturm

Stuthagen 25

24113 Molfsee

Tel. : 04347 / 999 73 145

Email: [beeke.sturm@gfnmbh.de](mailto:beeke.sturm@gfnmbh.de)

Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

**Proj.-Nr. 22\_191**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebietes</b> .....	<b>2</b>
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	2
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>4</b>
3.1	Gebäudeprüfung.....	4
3.2	Höhlenbaumkartierung .....	4
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>4</b>
4.1	Potenzialanalyse .....	4
<b>5</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>6</b>
5.1	Ausgewertete Daten .....	6
5.2	Auswertung des Zentralen Artenkatasters des Landes Schleswig- Holstein .....	6
5.2.1	Säugetiere .....	6
5.3	Europäische Vogelarten .....	6
5.3.1	Brutvögel .....	6
<b>6</b>	<b>Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>7</b>
6.1	Relevante Verbotstatbestände.....	7
6.2	Maßgebliche Arten.....	7
6.3	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte .....	8
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung</b> .....	<b>10</b>
7.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	10
7.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	11
<b>8</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>14</b>
10.1	Mehlschwalben Ersatz Nisthilfen .....	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eignungsstufen der Gehölze .....	4
Tabelle 2: Erfasste Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse .....	5
Tabelle 3: Zeitliche Übersicht zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen .....	11

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des Planungsgebietes.....	3
Abbildung 2: Königsstraße 20 von Osten.....	14
Abbildung 3: Königstraße 20 von Süden.....	14

Abbildung 4: Königstraße 20, Blechdach mit geringem FM-Potenzial, Fenster ohne FM-Potenzial .....	15
Abbildung 5: Mehlschwalben-Nest am Gebäude Königstraße 20 .....	15
Abbildung 6: Nestbauversuche von Mehlschwalben, mindestens 3 im Bild .....	16
Abbildung 7: Dach von Königstraße 20 .....	16
Abbildung 8: zur Rodung vorgesehene Grünfläche des zweiten Erweiterungsbereichs. ....	17
Abbildung 9: zu rodende Grünfläche des zweiten Erweiterungsgebiets von Osten .....	17
Abbildung 10: für Rodung vorgesehene Grünfläche am nördlichen Ende des Erweiterungsbereichs ..	18
Abbildung 11: zur Rodung vorgesehene strauchdominierte Grünfläche .....	18
Abbildung 12: zur Rodung vorgesehene Grünfläche am nördlichen Ende des Erweiterungsbereichs .	19
Abbildung 13: Kiefer mit Baumhöhle .....	20
Abbildung 14: Baumhöhle, welche jedoch kein Großquartierpotenzial aufweist .....	21
Abbildung 15: Gebäude am Flurstück 46/16 .....	21
Abbildung 16: Dachbereich von Gebäude auf Flurstück 46/16.....	22
Abbildung 17: Mehlschwalbennisthilfe der Firma Schwegler (Nr. 13).....	23

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>FFH-Gebiet</b>	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
<b>FFH-RL</b>	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
<b>GH</b>	Gesamthöhe
<b>LBP</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
<b>LRP</b>	Landschaftsrahmenplan
<b>NH</b>	Nabenhöhe
<b>NSG</b>	Naturschutzgebiet
<b>NTP</b>	Nationalpark
<b>VHT</b>	Vorhabenträger
<b>VRL</b>	Vogelschutz-Richtlinie
<b>VSch-Gebiet</b>	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL
<b>VwV</b>	Verwaltungsvorschrift
<b>WEA</b>	Windenergieanlage

## Glossar

Bei Fledermäusen werden folgende Quartiertypen unterschieden:

### Sommerquartiere

- Wochenstube (WS): zentrale Fortpflanzungsstätte, Fortpflanzungskolonie. Quartiere, in denen sich Fledermausweibchen zur Geburt und Aufzucht der Jungen aufhalten.
- Männchenquartier: Großquartiere von Männchenkolonien. Zusammenschluss der Männchen zu eigenen Gesellschaften während der Wochenstubenzeit.

### Zwischenquartiere:

- Balz-/Paarungsquartier: Fortpflanzungsquartier. Männchen besetzen Balzquartiere, um Weibchen anzulocken und sich zu paaren.
- Tagesversteck: Quartiere, die im Sommer oder in Warmphasen des Winters genutzt werden. Weisen in der Regel keine besondere Bedeutung für die Fortpflanzung oder Überwinterung auf und werden oft unständig nur von Einzeltieren oder kleineren Gruppen genutzt.

### Winterquartiere

- Winterquartier (WQ): zentrale Ruhestätte, Überwinterungsquartier: in WQ werden Kälteperioden zwischen Oktober/November bis März/April überdauert.

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 58 in Schleswig, für den GFNmbH bereits einen Artenschutzbericht erstellt hat, soll um Flächen westlich des ursprünglichen Geltungsbereichs erweitert werden (Abbildung 1). Anlässlich der Erweiterung ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Erweiterungsbereichs notwendig. Der Erweiterungsbereich umfasst circa 4000 m<sup>2</sup> und betrifft zwei Gebäude, ein gewerblich genutztes Gebäude an der Königstraße 20 sowie am Schwarzer Weg 13-17.

Das Gebäude an der Königsstraße am Flurstück 46/15 soll um eine Etage erweitert werden, bei dem anderen Gebäude an Flurstück 46/16 soll lediglich eine Änderung der baulichen Nutzung festgelegt werden. Da keine baulichen Maßnahmen bei diesem Gebäude geplant sind, sind in diesem Fall keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig.

Für die Herstellung neuer Erschließungsanlagen ist geplant, Grünflächen am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche zu roden. Bei den Grünflächen handelt es sich um ein Beet mit Baum- und Strauchanpflanzungen. Da für das Gebäude auf Flurstück 46/16 nur die Art der baulichen Nutzung geändert werden soll, ist kein direkter Eingriff in die südlich angrenzende Grünfläche geplant. Aufgrund der geplanten Arbeiten auf dem Flurstück 46/15 wird das Beet jedoch mitbetrachtet. Ein Eingriff in die Grünfläche am südöstlichen Ende des Geltungsbereichs zur Schaffung von weiteren Parkplätzen wird in einer zweiten Erweiterung ebenso mitbetrachtet.

Die GFN mbH wurde im August 2025 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Geländes und dem Verfassen eines Artenschutzfachbeitrags unter Berücksichtigung der Arbeitshilfen „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2020; 2011) beauftragt. Die Bearbeitung einer weiteren Erweiterung des Geltungsbereichs wurde im November 2025 beauftragt. Die Erweiterungsbereiche sind in Abbildung 1 dargestellt.

Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Zur Beurteilung, ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgen artenspezifische Einzelprüfungen oder Gildenbetrachtungen auf Grundlage einer Potenzialanalyse.

## **2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

### **2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet**

Das Untersuchungsgebiet liegt zentral in Schleswig nördlich der Königstraße, direkt westlich des ZOB. Auf dem UG befinden sich zwei Gebäude, Königstraße 20 wird als Einzelhandelsgeschäft genutzt. Schwarzer Weg 13-17 wird ebenfalls gewerblich unter anderem von der Bundeswehrgenutzt. Die größtenteils versiegelte Fläche dient teilweise als Parkplatz. Es gibt einige angelegte Grünflächen, die von Sträuchern dominiert sind, jedoch auch einige junge Bäume aufweisen. Bei zwei dieser Grünflächen, die am nördlichen Ende des Planungsgebiets sowie am südöstlichen Ende des Planungsgebiets liegen, sind Eingriffe geplant, bei denen die Gehölze gerodet und die Flächen versiegelt werden sollen.

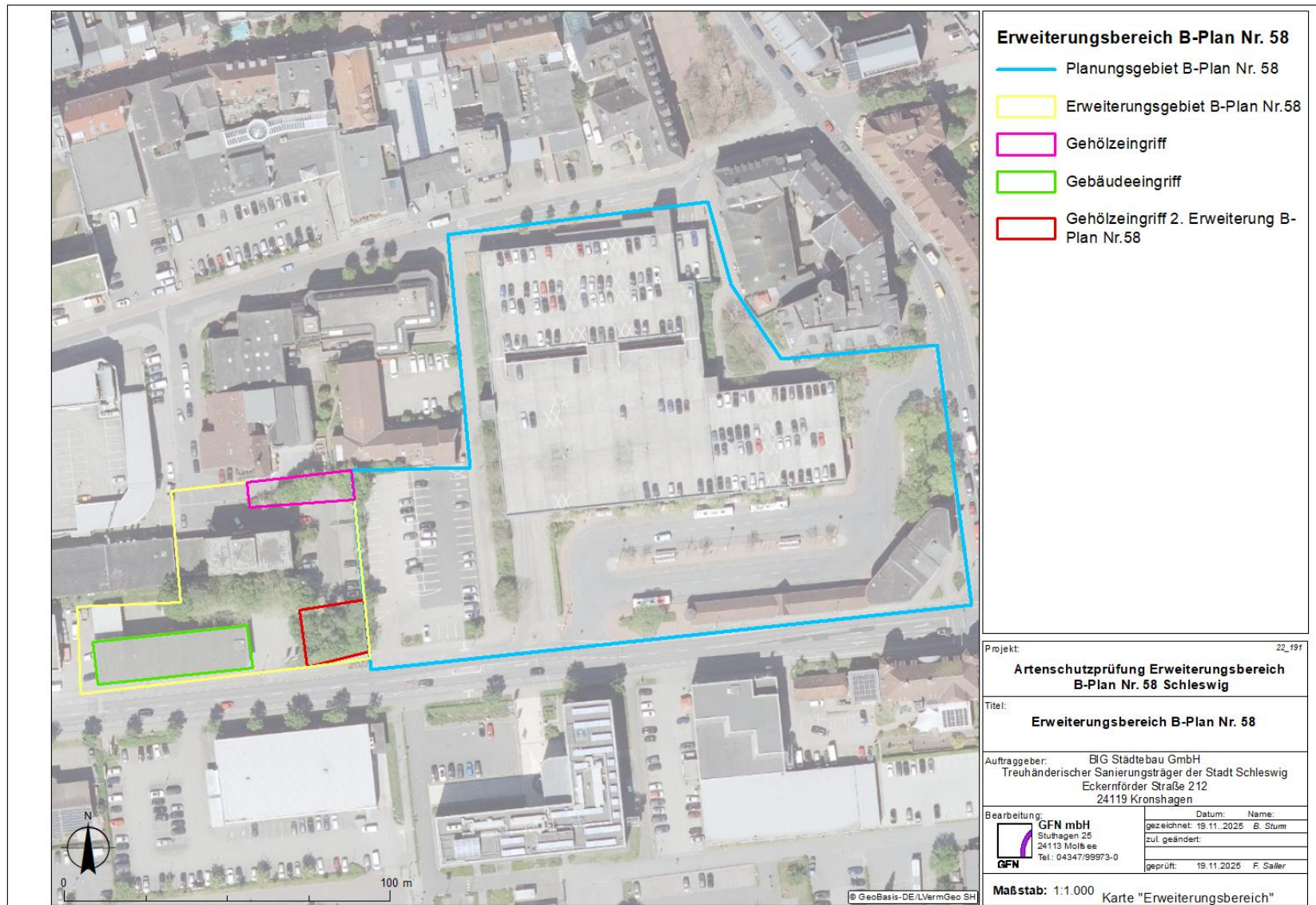


Abbildung 1: Darstellung des Planungsgebiets.

## 3 Methodik

### 3.1 Gebäudeprüfung

Am 04.09.25 wurde im Rahmen der Übersichtsbegehung eine Gebäudeprüfung durchgeführt, um die Eignung als Fledermausquartier sowie für Brutvögel zu bewerten. Die Gebäude wurden optisch mit Hilfe eines Fernglases von außen begutachtet. Dabei wurde das Dach und die Fassade auf Einflugmöglichkeiten und dahinter befindliche Hohlräume untersucht und zusätzlich wurde auf Nutzungsspuren durch Fledermäuse und Brutvögel (Kot und Urin, Fettspuren an Einflugmöglichkeiten, Federn, Nistmaterial alter Nester etc.) geachtet.

### 3.2 Höhlenbaumkartierung

Am 04.09.25 sowie am 11.11.25 wurden alle Gehölze im Plangebiet auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Die Eignung potenzieller Quartierstrukturen als Winter- bzw. Sommerquartier wird grundsätzlich anhand des Durchmessers auf Höhlenhöhe unterteilt (Tabelle 1). Nach der Empfehlung des LBV-SH 2020 besitzen Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm eine Eignung als Sommerquartier und Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm zusätzlich eine Eignung als Winterquartier. Spalten und Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser unter 30 cm besitzen eine Eignung als Zwischenquartier (LBV-SH 2020). In Einzelfällen ist aber auch eine Eignung als Sommerquartier bei weniger als 30 cm BHD bzw. eines Winterquartiers bei unter 50 cm BHD möglich.

Tabelle 1: Eignungsstufen der Gehölze

Stammdurchmesser an der pot. Quartierstruktur	Zwischenquartier	Sommerquartier	Winterquartier
< 30 cm	x	-	-
> 30 cm	x	x	-
> 50 cm	x	x	x

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Potenzialanalyse

Am 04.09. sowie 11.11.2025 wurde eine Ortsbegehung auf der Erweiterungsfläche des B-Plan 58 in Schleswig durchgeführt.

Bei der Potenzialbegehung wurden sämtliche Flächen inklusive der Gehölze auf Potenzial für das Vorkommen geschützter Arten sowie Artengruppen der FFH-Anhangsliste IV, insbesondere Fledermäuse sowie Brutvögel hin untersucht.

Das UG bietet an mehreren Stellen Potenzial für Brutvögel der Gilden Gehölzbrüter, Gebäudebrüter sowie Koloniebrüter. Hohes Potenzial für **Gehölzbrüter** bietet das UG an den Grünflächen, die mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt sind. Da genug Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld vorhanden sind, ist von keiner Störung

auszugehen und keine Gildenerfassungen notwendig, sofern die empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 7.1) umgesetzt werden.

Die Gebäude auf dem Untersuchungsgebiet bieten ein hohes Potenzial für Vögel der Gilde der **Gebäudebrüter**. Beide Gebäude weisen Strukturen auf, an denen Vögel wie Haussperlinge oder Hausrotschwänze brüten können, zum Beispiel hinter Regenfallrohren, über Röhrenlampen oder auf kleinen Gittern.

Ein sicheres Vorkommen auf dem UG wurde von **Mehlschwalben** in Form von einem diesjährigen, aber auch Spuren weiterer Nestbauversuche festgestellt (Abbildung 5). Aufgrund der vielen Nestbauversuche, die am Gebäude zu sehen sind, ist davon auszugehen, dass entweder die Fassade nicht für den Nestbau geeignet ist oder nicht genügend lehmhaltige Böden in der Nähe vorhanden sind, um langfristig haltende Nester zu bauen. Mehlschwalben gehören zu den Koloniebrütern, sind jedoch einzeln zu betrachten.

Für **Fledermäuse** bieten verschiedene Strukturen Habitatpotenzial: Das Gebäude Königstraße 20 bietet nur ein geringes Potenzial für Fledermausquartiere. Es steht an einer vielbefahrenen Straße mit ganznächtlicher Straßenbeleuchtung, das Gebäude bietet außerdem keine Spalte oder Hohlräume für Fledermäuse in der Fassade. An den Fenstern befinden sich keine Einflugmöglichkeiten. Das Dach besteht aus Metall und bietet keine hochwertigen Hohlräume, an denen die Fledermäuse nicht direkt auf dem Metall sitzen bzw. hängen können (Abbildung 4). Aufgrund der wenigen Einflugmöglichkeiten sowie des ungeeigneten Materials für Fledermäuse bietet das Gebäude nur ein Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse.

Das Haus Schwarzer Weg 13-17 (Abbildung 15) hingegen bietet ein höheres Potenzial für Fledermäuse. Die Rollladenkästen sowie die Fensterbankverblendung bieten größere Spalten als sehr gute Einflugmöglichkeiten, hinter denen sich Hohlräume befinden könnten (Abbildung 16). Die Attikaverblendung birgt ebenfalls hohes Potenzial für Fledermausquartiere. Das Gebäude besitzt Zwischenquartier-, Sommerquartier- sowie Winterquartierpotenzial.

Es konnten keine Bäume gefunden werden, die ein Potenzial für Sommer- oder Winterquartiere aufweisen. In einer Kiefer befindet sich eine Höhle, die sich nach genauerer Untersuchung jedoch nur als oberflächlich erwies und nicht tief in den Stamm hineinführt (Abbildung 13, Abbildung 14). Sie besitzt somit Zwischenquartierpotenzial. Die weiteren Bäume weisen aufgrund des geringen Alters und fehlender Baumhöhlen kein Potenzial für Fledermausquartiere auf.

Tabelle 2: Erfasste Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Nr	Baumart	Vitalität	Höhe der Höhle [m]	HHD [cm]	Potenzial	Art des pot. Quartiers
1	Kiefer	vital	8	30	ZQ	Astabbruch

Für die weiteren Arten der FFH-Anhangliste-IV bietet das Planungsgebiet aufgrund der Lage außerhalb von Verarbeitungsgebieten oder der mangelnden Lebensraumausstattung kein Potenzial.

## 5 Relevanzprüfung

### 5.1 Ausgewertete Daten

Bei der Begehung am 06.09.2025 wurde das UG nach Tieren und Spuren (Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht, das Habitat bewertet und anschließend eine Potenzialanalyse für Vorkommen von Tier- und Pflanzengruppen durchgeführt. Die Potenzialanalyse hat dabei zum Ziel, die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

### 5.2 Auswertung des Zentralen Artenkatasters des Landes Schleswig-Holstein

Die Abfrage der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Liste sowie aller Brutvogelarten beim Arten- und Fundpunktkataster (AFK) des Landes Schleswig-Holsteins ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von Arten- sowie Artengruppen, die nicht im Rahmen der Ortsbegehung als potenziell im UG vorkommend bewertet wurden. Lediglich Meldungen von Brutvögeln (Wanderfalke) sowie Fledermausarten sind im Kataster verzeichnet (siehe 4.2 im ASB).

#### 5.2.1 Säugetiere

##### Fledermäuse

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen von sechs Arten wurde im ursprünglichen Eingriffsbereich nachgewiesen. Von einem Vorkommen weiterer Arten im Erweiterungsbereich ist nicht auszugehen.

Die Höhlenbaumkartierung ergab, dass bei einem Baum eine Nutzung als Zwischenquartier nicht ausgeschlossen werden kann. Das Gebäude Königstraße 20 wird potenziell als Zwischenquartier genutzt. Am Gebäude Schwarzer Weg 13-17 ist eine Nutzung als Sommer-, Winter- und Zwischenquartier nicht auszuschließen.

Da eine Betroffenheit von Fledermäusen somit anzunehmen ist, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse weiter betrachtet.

### 5.3 Europäische Vogelarten

#### 5.3.1 Brutvögel

Der Eingriffsbereich hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Gehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter, z.B. Amsel, Fitis, Kohlmeise, Zaunkönig
- Gebäudebrüter, z.B. Haussperling
- Koloniebrüter, z.B. Mehlschwalbe

Bei der Erfassung wurde ein diesjähriges Nest der Mehlschwalbe festgestellt.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Die Artengruppen Gebäudebrüter, Gehölzbrüter und Koloniebrüter werden aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

## 6 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

### 6.1 Relevante Verbotstatbestände

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Durch den Eingriff können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden:

#### **Schädigung/ Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während Bauarbeiten durch Verletzung/ Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, eintreten.

#### **Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

Zum Eintreten des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Rückbaumaßnahmen Arten das Untersuchungsgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die Größe der jeweiligen Lokalpopulationen ist artspezifisch und hängt von der Häufigkeit des Auftretens, der flächigen Verbreitung und dem Aktionsradius der jeweiligen Arten ab.

#### **Beeinträchtigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Fledermausquartiere, Vogelbrutplatz, Laichplätze) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

### 6.2 Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten, Amphibien- und Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund

fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

### 6.3 Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

#### **Schädigung/ Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

Werden Rodungs-, Rückbaumaßnahmen oder Bodenarbeiten zur Brutzeit von Brutvögeln (Gehölz-, Gebäudebrüter sowie Mehlschwalben) durchgeführt, kann dies die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben. Die Brutzeit beginnt am 01.03. und endet am 30.09.

Wenn Rodungsmaßnahmen an den zu fällenden Gehölzen sowie Aufstockungsmaßnahmen zur Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, kann dies die Tötung von einzelnen Individuen zur Folge haben. Die Aktivitätszeit beginnt am 01.03. und endet am 30.11.

#### **Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

Für Gehölzbrüter kann es außerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 28.02. zum Verwirklichen des Störungsverbotes kommen, wenn durch die Rückbau- und potenziellen Rodungsmaßnahmen Individuen den Eingriffsbereich dauerhaft verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population verschlechtert. Durch Bauzeitenregelungen können Verbotstatbestände des Störungsverbots ausgeschlossen werden.

Für Gebäudebrüter ist der Verbotstatbestand der Störung ausgeschlossen, da diese Gilde durch die Bauarbeiten nur kurzfristig betroffen ist. Mittelfristig bietet Königstraße 20 nach der Aufstockung des Gebäudes sogar mehr Potenzial für Gebäudebrüter.

Für Mehlschwalben kann es außerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 28.02. zum Eintreten des Störungsverbotes kommen, wenn durch die Aufstockungsmaßnahmen Individuen den Eingriffsbereich dauerhaft verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population verschlechtert. Durch Bauzeitenregelungen können Verbotstatbestände des Störungsverbots ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse kann es durch die geplanten Eingriffe nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen, da nur zwei potenzielle Zwischenquartiere betroffen sind, wodurch nur ein sehr kleiner Anteil der Fledermauspopulation betroffen sein kann.

#### **Beeinträchtigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG.**

Für Gehölzbrüter kann es durch die Rodung von Gehölzen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der räumlichen Lage des Untersuchungsgebietes und der in der Nähe befindlichen Gehölze ist ein Ausweichen betroffener Vogelarten auf diese Gehölze möglich, wodurch artenschutzrechtlich gemäß § 44 (5) 3 kein Verbotstatbestand erfüllt ist.

Für Gebäudebrüter kann es während der Bauarbeiten am Gebäude Königstraße 20 zu einem temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, aufgrund der räumlichen Lage des Untersuchungsgebietes und der vielen in der Nähe befindlichen Gebäude ist ein Ausweichen betroffener Vogelarten auf diese Gebäude möglich, wodurch artenschutzrechtlich gemäß § 44 (5) 3 kein Verbotstatbestand erfüllt ist.

Für Fledermäuse ist von der Nutzung des Gebäudes Königstraße 20 als Zwischenquartier auszugehen. Da Zwischenquartiere nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß §44 (3) gezählt werden, kommt es bei den geplanten Baumaßnahmen nicht zu einem Verlust von diesen. Das Verwirklichen dieses Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.

## 7 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

Da am Gebäude Schwarzer Weg 13-17 nur eine Änderung der baulichen Nutzung, jedoch keine baulichen Maßnahmen geplant sind, sind für dieses Gebäude **keine Maßnahmen** zu ergreifen.

### 7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

#### I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten (Fledermäuse & Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Es ist zu beachten, dass die Bauzeitenregelung für Fledermäuse ein deutlich kürzeres Zeitfenster als für Brutvögel beinhaltet. Die Bauzeiten überschneiden sich nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02.

##### Fledermäuse

- Dacharbeiten am Gebäude Königstraße 20 (Zwischenquartierpotenzial) außerhalb der Zeiten der Fledermausaktivität zwischen dem **01.12. bis 28.02.**
- Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind Dacharbeiten am Gebäude Königstraße 20 unter Einhaltung einer fledermausgeeigneten Abrissmethode ganzjährig möglich (s.u., Maßnahme II, Brutvögel beachten)
- Rodung sowie Rückschnitt an der Kiefer am zu entfernenden Grünstreifen außerhalb der Zeiten der Fledermausaktivität zwischen dem **01.12. bis 28.02.**

##### Brutvögel

- Dacharbeiten am Gebäude Königstraße 20 außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern. Die Sanierung ist daher im Zeitraum zwischen dem **01.10. bis 28.02.** durchzuführen.
- Rückschnitte und Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern. Diese Arbeiten sind daher im Zeitraum zwischen dem **01.10. bis 28.02.** durchzuführen.

#### II. Fledermausgeeignete Umbaumethode

Am Gebäude Königstraße 20 ist unter Einhaltung einer fledermausschonenden Abrissmethode der Abriss ganzjährig möglich. Dazu sind die fledermausrelevanten Bauteile wie Dachbleche vorsichtig und unter Aufsicht einer geschulten biologischen Baubegleitung per Hand abzutragen.

## Zeitliche Zusammenfassung der Maßnahmen

Tabelle 3: Zeitliche Übersicht zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Struktur	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Königstraße 20	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün
Zu rodende Grünflächen	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün
Kiefer mit ZQ-Potenzial	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün	Grün

**Legende:**

**Grün:** In dieser Zeit ist der Eingriff ohne Beachtung weiterer Maßnahmen möglich.

**Gelb:** In dieser Zeit ist der Eingriff nur unter Beachtung von Maßnahmen möglich.

**Rot:** In dieser Zeit ist der Eingriff nicht zulässig.

## 7.2 Ausgleichsmaßnahmen

### I. Ersatzmaßnahme für Mehlschwalbennester

Durch die geplante Sanierung geht mindestens 1 Mehlschwalbennest verloren. Dieses Nest ist im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Aufgrund fehlender Erfassungen für den Erweiterungsbereich gibt es jedoch keinen genauen Eindruck über die Mehlschwalbenaktivität vor Ort. Aufgrund der vielen Nestbauversuche am Gebäude (Abbildung 6) wird der Ausgleich höher angesetzt, um der in Kolonien brütenden Mehlschwalbe einen artgerechten Ausgleich zu bieten. Somit wird ein zusätzlicher Ausgleich von 3 Mehlschwalbennestern mit der Anbringung von 8 Nisthilfen aus Holzbeton am Gebäude erforderlich. Als Standort ist das Gebäude, an dem das Nest gefunden wurde, zu präferieren. Angesichts der Aufstockung des Gebäudes und der kommenden Bauarbeiten ist zu prüfen, ob die Nisthilfen an der neu gebauten Etage angebracht werden können.

Die Standortauswahl und Anbringung hat unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Angesichts der bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahme für den Rückbau des ZOB-Gebäudes können die Nisthilfen als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme durchgeführt werden. Somit müssen die Nisthilfen erst nach dem Verlust der vorhandenen Quartiere einsatzbereit sein (LBV-SH & AfPE-SH (2016)).

## 8 Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für eine Beurteilung als ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise auf Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens. Bei der Begehung wurde weiterhin noch ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe festgestellt.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch Bauzeitregelungen sowie bei Nichteinhaltung der Bauzeitregelung durch eine fledermausschonende Arbeitsmethode und eine biologische Baubegleitung sicher ausgeschlossen werden. Die mögliche Schädigung / Tötung von Brutvögeln gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämung und negative Besatzkontrolle ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Durch das Bauvorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG für Mehlschwalben verloren. Der Verlust ist entsprechend auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

## 9 Literatur und Quellen

- LBV-SH, Hrsg. 2011. „Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“.
- LBV-SH. 2016. „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen“. [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier\\_umwelt.html?cms\\_docId=1837694&cms\\_notFirst=true](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true).
- LBV-SH. 2020. „Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel“.

## 10 Anlagen



Abbildung 2: Königsstraße 20 von Osten



Abbildung 3: Königstraße 20 von Süden



Abbildung 4: Königstraße 20, Blechdach mit geringem FM-Potenzial, Fenster ohne FM-Potenzial



Abbildung 5: Mehlschwalben-Nest am Gebäude Königstraße 20



Abbildung 6: Nestbauversuche von Mehlschwalben, mindestens 3 im Bild



Abbildung 7: Dach von Königstraße 20



Abbildung 8: zur Rodung vorgesehene Grünfläche des zweiten Erweiterungsbereichs.



Abbildung 9: zu rodende Grünfläche des zweiten Erweiterungsgebiets von Osten



Abbildung 10: für Rodung vorgesehene Grünfläche am nördlichen Ende des Erweiterungsbereichs



Abbildung 11: zur Rodung vorgesehene strauchdominierte Grünfläche



Abbildung 12: zur Rodung vorgesehene Grünfläche am nördlichen Ende des Erweiterungsbereichs



Abbildung 13: Kiefer mit Baumhöhle



Abbildung 14: Baumhöhle, welche jedoch kein Großquartierpotenzial aufweist



Abbildung 15: Gebäude am Flurstück 46/16



Abbildung 16: Dachbereich von Gebäude auf Flurstück 46/16

### 10.1 Mehlschwalben Ersatz Nisthilfen

Die Nisthilfen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Material: langlebiger Holzbeton
- Aufhängeplatz: unter Dachvorsprüngen an der Außenwand von Gebäuden, auf wetterabgewandter Seite, bevorzugt in Ost bis Südexposition, freier Einflug
- Lehmhaltige Böden in der Umgebung notwendig, um weiteren Nestbau zu ermöglichen
- Hanghöhe: mindestens 2 m

Beispiel-Modell, welches die Voraussetzungen erfüllt, ist das Modell Nr. 13 der Firma Schwegler.



Abbildung 17: Mehlschwalbennisthilfe der Firma Schwegler (Nr. 13)